

geänderte

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau- und Wegeausschuss Schülldorf	27.02.2025	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Schülldorf	24.03.2025	öffentlich	13.

Beratung und Beschlussfassung über weitere Maßnahmen des Walls zwischen Sportplatz und A 210

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Nach Prüfung aller Sachverhalte, handelt es sich bei dem Wall um eine bauliche Anlage nach § 2, Abs. 1 LBO SH.

Dieser, ehemals 6,50m hohe und 218m lange Wall, ist durch seine Beschaffenheit statisch als nicht sicher einzustufen und somit nach §72 Abs. 1 nicht genehmigungsfähig, da diesem öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bis Mitte letzten Jahres, ist dieser bereits auf eine Höhe <5,00m zusammengesunken, was nach Aussage des Bodengutachters fortschreiten wird. In wie weit sich der Wall in die Breite zieht, konnte er weiter nicht benennen. Im Hinblick auf die Autobahn, sollte es nicht verharmlost werden.

Es wurde lediglich Oberboden (mit Zusätzen wie Mittelsand, feinsandig, humos, dunkelbraun, mit einzelnen dünnen Sandbändern, vielen Holz- und Wurzelresten, vereinzelt Bauschutt- und Plastikreste, Ziegelbruch.) verwendet. Dieser Boden wurde nicht verdichtet und nicht im Zusammenhang mit tragfähigem Boden, lagenweise aufgebracht, wie es statisch relevant gewesen wäre.

Zusätzlich wurde der darunterliegende, ehemalige Wall belassen und die Stubben nicht abgefräst und/oder entsorgt. Diese Wurzeln der ehemaligen Fichten verrotten unter dem, mittlerweile sauerstoffarmen Mutterboden.

Nachweise: - Vermessung durch Vermessungsbüro Radeleff aus Neumünster.
- Bodenmessungen und Analysen mit Baggerschürfen durchgängig, durch GSB Grundbau INGENIEURE GmbH aus Bovenau.
- Rücksprache mit der Bauaufsicht, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht und der UNB ist dieser Wall rückzubauen.
Folgenden Sachverhalt wurde von der UNB übermittelt:

- a) Das Material ist nicht zur Aufbringung auf ackerbaulich genutzten Flächen geeignet (u. a. zu hoher Fremdstoffanteil).
- b) Das Material ist nicht zur Verfüllung von Abgrabungen geeignet (zu hoher Fremdstoffanteil).
- c) Ordnungsgemäß aufgebracht ist es aber weiterhin bei der Erstellung eines Lärmschutzwalls einzusetzen.

Der Vorschlag, den Boden im Zusammenhang der Neuplanung B4 südl. Dorfstraße auf einem neuen, behördlich genehmigten und technisch richtig ausgeführten Lärmschutzwall zu errichten und diesen Boden hierfür zu verwenden, wurde von der Umweltbehörde positiv gewertet.

Würde bedeuten: Der Boden bleibt liegen als „Zwischenlagerung“ und darf im Zuge der Erschließung des geplanten Neubaugebietes für einen Lärmschutzwall genutzt werden.

Somit entstehen zunächst keine Kosten für den Abtransport in eine Verwertungsanlage.

Für die kommende Zeit ist der Bauzaun als Sicherung beizubehalten. Es ist zu beraten, ob er weiter gemietet werden soll oder um vorrausschauend Kosten zu minimieren, diesen dem Unternehmen abzukaufen. Weiter steht im Raum, einen festen „Wildschutzzaun“ zu errichten, der zu einem späteren Zeitpunkt wieder entsorgt wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Auswirkung der Abtragung des Walls können zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden und stehen in Abhängigkeit der Neuplanung B4 südl. Dorfstraße.

Die finanzielle Auswirkung einer weiteren Miete des Bauzaunes bemisst sich mit ca. 6.600,- Euro/a brutto.

Der Erwerb des vorhandenen Bauzaunes bemisst sich mit 10.710,- Euro brutto.

Eine Preisanfrage für einen 2,00m hohen Wildzaun (Pfähle/ Maschendraht) inkl. Abbau des vorh. Bauzaunes und Aufbau bemisst sich mit etwa 15.000,- Euro brutto zzgl. Rückbau/ Entsorgung.

Im PSK 03/424000/0322000 „Sportstätten und Bäder, Außenanlagen und Zubehör“ wurden keine Gelder für 2025 eingestellt und müssen aus dem Gesamthaushalt entnommen werden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorhandenen Wall als „Zwischenlager“ für die weitere Neuplanung B4 südl. Dorfstraße stehen zu lassen und den vorhandenen Bauzaun zu erwerben.

Im Auftrage

gez.
Andrea Stolley

gesehen:

gez.

Bürgermeister

Anlage(n):

-